



Nutzungsbedingungen für den Vereinsbus

Fassung vom 22.04.2021

Gültig ab 22.04.2021



1) Begriffe

- a) Nutzer steht für die Person, die den Bus ausleiht
- b) Fahrer steht für jede Person, die den Bus fährt. Jeder Fahrer **muss** 25 Jahre alt sein.

2) Reservierung

- a) Der Ablauf ist in der jeweils gültigen Version der „Vergaberichtlinien Vereinsbus“ festgelegt.

3) Kosten noch offen

- a) Das Nutzungsentgelt beträgt € 0,xx pro zurückgelegtem Kilometer. Darin enthalten sind Kraftstoff, verbrauchte Betriebsstoffe und Verschleißteile.
Muss in Ländern mit wesentlichen höheren Kraftstoffpreisen getankt werden, ist dies vorher mit dem Verwalter abzusprechen. Hier kann sich ggf. ein höheres Nutzungsentgelt ergeben.
- b) Bei Dienstfahrten im Auftrag des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgt keine Abrechnung.
- c) Der Betrag ist bei Rückgabe des Busses bar zu bezahlen. Kuverts dafür finden sich in der Mappe im Bus.
- d) Für eine eventuelle Abrechnung der Mitfahrer gegenüber dem Verein zählt der Vereinsbus als „öffentliches Verkehrsmittel“, wobei auf jede mitfahrende Person der gleiche Fahrkostenanteil entfällt.

4) Nutzungsausfall

- a) Steht der Bus zum reservierten Zeitpunkt nicht zur Verfügung, wird der Nutzer so früh wie möglich durch den Verwalter informiert.
- b) Der Verein übernimmt keine Haftung für Nutzungsausfälle, die der Verein nicht zumindest grob fahrlässig zu vertreten hat.

5) Überlassung

- a) Der Bus steht abholbereit in der TV-Vereinsgarage Habachstraße in Eibelshausen am Stadion und ist grundsätzlich dort in Empfang zu nehmen und zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- b) Der Nutzer/Fahrer hat das ausgedruckte Einweisungsprotokoll und Übergabeprotokoll bereit zu halten sowie eine Kopie des Führerscheins (Handybild versenden) des Nutzers/der Fahrer
- c) Das Übergabeprotokoll über den Zustand des Busses wird ausgefüllt, insofern es sich um keine durch die Geschäftsstelle oder den Vorstand beauftragte Dienstfahrt handelt.
- d) Während der Nutzungsdauer hat der Nutzer/Fahrer den Fahrzeugschein an sich zu nehmen.

6) Fahrer und Einweisung

- a) Ein Fahrerwechsel kann vorgenommen werden.
- b) Jeder Fahrer hat seine Einweisung durch die Unterzeichnung des Einweisungsprotokolls zu bestätigen.
- c) Der Nutzer hat sich davon zu überzeugen, dass jeder Fahrer über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt, für die Führung dieses Fahrzeuges geeignet ist und mindestens 25 Jahre alt ist. Die Nutzungsbedingungen sind von jedem Fahrer einzuhalten.
- d) Der Fahrer muss in Anbetracht der Verantwortung für die Fahrzeuginsassen in besonders vorbildlicher Weise die jeweils geltenden Vorschriften im Straßenverkehr beachten.
- e) Das Fahren unter Einflüssen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, ist strengstens untersagt (z.B.: Drogen (BtM), Alkohol, o.a.). Abweichend von der Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. der Bestimmungen des jeweiligen Landes gilt die 0,0-Promille-Grenze.
- f) **Der Fahrer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass alle Insassen angegurtet sind und Kinder nur nach den jeweils gültigen Vorschriften (ggf. mit entsprechenden Kindersitzen) befördert werden.**
- g) Jeder Fahrer muss das im TV-Bordbuch befindliche Fahrtenbuch führen. In diesem sind Datum/Uhrzeit, Fahrziel, Fahrer, km-Stand zu Beginn und Ende der Fahrt sowie Zweck der Fahrt leserlich einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

7) Während der Fahrt

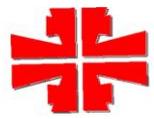
- a) Der Bus ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- b) Im Bus herrscht absolutes Rauchverbot.
- c) Der Bus benötigt handelsüblichen Dieseldieselkraftstoff. Getankt wird grundsätzlich mit der, dem TV-Bordbuch beiliegenden Roth-Energie Tankkarte.
Weitere fahrzeugbezogene Ausgaben werden grundsätzlich nur gegen Originalbeleg erstattet.
- d) Für mit dem Bus begangene Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten (insbesondere Verkehrsdelikte) haf-ten der Nutzer bzw. der Fahrer persönlich.



Nutzungsbedingungen für den Vereinsbus

Fassung vom 22.04.2021

Gültig ab 22.04.2021



Turnverein 1911
Eibelshausen e.V.

9) Unfälle

- a) Siehe „Merkblatt für Unfälle mit dem Vereinsbus“.

10) Rückgabe

- a) Der Fahrzeugschein ist zurückzugeben und bei Abstellen des Busses in der abgeschlossenen Garage im TV-Bordbuch zu deponieren.
- b) Der Tank muss bei Rückgabe mindestens zur Hälfte gefüllt sein. Anderenfalls ist er voll zu tanken.
- c) Der Bus ist in sauberem Zustand zurückzugeben. Das bedeutet im Besonderen
 - i) Jeglicher Müll ist entfernt, auch aus Abfallbehältern
 - ii) Die Bodenmatten sind gereinigt/gesaugt
 - iii) Das Fahrzeuginnere ist ausgekehrt, nötigenfalls gesaugt und gewischt
 - iv) Flecken auf Sitzen und Innenverkleidung sind entfernt
 - v) Das Putzmaterial befindet sich teilweise in der TV-Vereinsgarage
- d) Ist wesentliche Nacharbeit durch den Verwalter nötig, um den Bus in einen akzeptablen Zustand zu bringen, wird eine Reinigungsgebühr von € 50 berechnet.
- e) Die aus der TV-Vereinsgarage entnommene Ausrüstung ist dort wieder abzulegen. Sämtliches andere Inventar muss im Bus verbleiben (Warnwesten, Schneebesen, Pannenset usw.).
- f) Das Übergabeprotokoll über den Zustand des Busses wird bei seiner Rückgabe vervollständigt, sofern es sich um keine durch die Geschäftsstelle oder den Vorstand beauftragte Dienstfahrt handelt.
- g) Über jegliche Schäden am oder im Bus hat der Nutzer den Verwalter sogleich nach Rückkehr zu unterrichten.
- h) Sämtliche Verluste an Fahrzeugpapieren, Schlüsseln oder Fahrzeugzubehör sind anzugeben. Die entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

11) Pflichtverletzungen

- a) Wenn der Nutzer die vorgenannten Pflichten, die gesetzlichen Vorschriften oder die Versicherungsbedingungen nicht einhält, haftet er für alle hieraus dem Verein entstehenden Schäden.
- b) Wer gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt, kann von einer weiteren Nutzung des Fahrzeugs ausgeschlossen werden.